

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 3. August 2011

## INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II auf den Grundstücken Fl. Nrn. 762 und 764/1 der Gemarkung Alling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Alling sowie Neuausweisung des Wasserschutzgebietes
- ▼ Jahresabschluss 2010 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg
- ▼ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABI 1997, Nr. 21, Seite 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010 (OBABI 2011, Nr. 1, Seite 1, Amtsblatt Landkreis Starnberg, Nr. 45 vom 01.01.2011)
- ▼ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### ◆ Vollzug der Wassergesetze; wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II auf den Grundstücken Fl. Nrn. 762 und 764/1 der Gemarkung Alling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Alling sowie Neuausweisung des Wasserschutzgebietes

Mit den am 15.07.2010 und 15.10.2010 vorgelegten Unterlagen hat die Gemeinde Alling die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen I und II beantragt. Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, sollen aus dem Brunnen I bis zu max. 20 l/s bzw. 12.780 m<sup>3</sup>/Monat und bis zu max. 125.000 m<sup>3</sup>/a sowie aus dem Brunnen II bis zu max. 20 l/s bzw. 17.250 m<sup>3</sup>/Monat und bis zu max. 155.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser zu Tage gefördert werden. Darüber hinaus hat die Gemeinde Alling auch die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II ihrer öffentlichen Wasserversorgung beantragt. Die Pläne und sonstigen Unterlagen zu diesen Vorhaben lagen in der Zeit vom 29.11.2010 bis 29.12.2010 in der Gemeindeverwaltung Alling und in der Gemeindeverwaltung Gilching während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Rahmen der Verfahren wurden von den Fachstellen Änderungen einzelner in § 3 der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote vorgeschlagen. Des Weiteren wurden auch von Betroffenen Einwendungen gegen verschiedene Verbote des § 3 erhoben. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat die Einwendungsschreiben an das Wasserwirtschaftsamt München, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck sowie die Gemeinde Alling mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Entsprechend den Äußerungen dieser Stellen, kann verschiedenen Einwendungen entsprochen und es können einzelne Verbote abgeändert werden. Nachdem einige vom Wasserwirtschaftsamt München vorgeschlagene Änderungen aber eine Verschärfung des „Verbotskatalogs“ darstellen, ist eine erneute Auslegung des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat nun einen Entwurf des gesamten Verordnungstextes erstellt und in § 3 sowohl die von den Fachstellen vorgeschlagenen als auch von den Betroffenen angeregten Änderungen (denen seitens der Fachstellen zugestimmt werden konnte) mit aufgenommen und darüber hinaus den Text an die seit 01.03.2010 in Kraft getretenen wasser-

rechtlichen Vorschriften angepasst. Der ursprüngliche Vorschlag des § 3 sowie der Anlage 2 der Verordnung, der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung sowie die Erläuterungen zu den Änderungen, die in § 3 sowie der Anlage 2 dieser Verordnung vorgenommen wurden, liegen in der Zeit vom **05.08.2011 bis 05.09.2011 in der Gemeindeverwaltung Alling, Am Kirchberg 6, 82239 Alling, und in der Gemeindeverwaltung Gilching – Bauamt – Rudolf-Diesel-Str. 5, 82205 Gilching, Zimmer 5, während der Dienststunden** öffentlich zur Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 19.09.2011 (zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinden Alling und Gilching oder beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, Zi. Nr. 46, 82256 Fürstenfeldbruck, Einwendungen erheben. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist aber darauf hin, dass die im Rahmen der ersten Auslegung erhobenen Einwendungen nach wie vor Bestand haben; folglich nur evtl. Einwendungen gegen die im § 3 sowie der Anlage 2 der Verordnung vorgenommenen Änderungen vorzubringen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei der mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gilching, 27.07.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, 1. Bürgermeister

## Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

### ◆ Jahresabschluss 2010 des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg vom 20.07.2011 gefassten Beschlusses werden gem. § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2010 bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:  
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, [REDACTED], auf den Jahresabschluss zum 31.12.2010 entsprechend dem Testat vom 27.06.2011 wird zur Kenntnis genommen.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:  
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des AWISTA Abfallwirtschaftsverband – Betrieb, Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“
3. Behandlung des Jahresergebnisses:  
Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 28.06.11 und des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung vom 30.06.11 wird für das Wirtschaftsjahr 2010 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme EUR	Jahresüberschuss EUR
2010	14.876.549,18	845.152,98 EUR

- Der Überschuss soll gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 EBV zur Verlusttilgung verwendet werden. Durch diese Verlusttilgung reduziert sich der bilanziell ausgewiesene Verlust auf 7.710.863,17 EUR.
4. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:  
Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht können in der 32. Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Starnberg, 20.07.2011

Abfallwirtschaftsverband Starnberg – Peter Wiedemann, Geschäfts- und Werkleiter

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - AWISTA -

### ◆ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABI 1997, Nr. 21, Seite 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010 (OBABI 2011, Nr. 1, Seite 1, Amtsblatt Landkreis Starnberg, Nr. 45 vom 01.01.2011)

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - Komm ZG - in Verbindung mit Art. 23 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie § 6 der Eigenbetriebsverordnung - EBV - und § 9 Abs. 2 Nr. 6, § 24 Abs. 1, 3 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 (OBABI 1997, Nr. 21, S. 131) folgende

## Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABI 1997, Nr. 21, Seite 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010 (OBABI 2011, Nr. 1, Seite 1, Amtsblatt Landkreis Starnberg, Nr. 45 vom 01.01.2011):

- § 1**  
§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
„Der Abfallwirtschaftsverband“ wird ersetzt durch „Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg“.
- § 2**  
§ 4 Absatz 7 letzter Satz wird wie folgt geändert:  
„Dem AWISTA“ wird ersetzt durch „dem Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg“.
- § 3**  
§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
„AWISTA“ wird ersetzt durch „Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg“.
- § 4**  
§ 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Abfallwirtschaftsverband-Betrieb/AWISTA wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg geführt.“
- § 5**  
§ 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 6.000.000 Euro.“
- § 6**  
§ 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
„der Abfallwirtschaftsverband“ wird ersetzt durch „Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg“.
- § 7**  
§ 30 wird wie folgt ergänzt:  
Neu eingefügt wird Abs. 3:  
„(3) Der Betrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.“

**§ 8**  
§ 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.“

**§ 9**  
§ 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
In Satz 2 wird „Abfallwirtschaftsverbandes“ durch „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg“ ersetzt.

**§ 10**  
§ 34 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:  
Neu eingefügt wird Ziffer 4:  
„4. Die Regelungen nach § 30 Abs. 3“.  
Neu eingefügt wird Ziffer 5:  
„5. Die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen.“

**§ 11**  
Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Starnberg, 20.07.2011

## Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg –

Peter Flach  
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

### ◆ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Am Mittwoch, dem 28.09.2011, 9.30 Uhr findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

## – Tagesordnung –

### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2010.
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2012.
3. Abschlagszahlungen an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2012.
4. Verschiedenes

Erding, 27.07.2011

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding – Helmut Helfer



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Einfach mehr Service!**

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de). Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)